

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen „Arbeiten für Heraeus in der Corona-Krise“ (Stand: 08.04.2020)**

### **1. Corona-Pandemie / Höhere Gewalt**

Den Vertragsparteien ist die Corona-Pandemie mit ihren erheblichen Gesundheitsrisiken bekannt. Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten sind sie verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere behördliche Auflagen, Empfehlungen etc. zu beachten und umzusetzen. Die allen bekannte Corona-Krise stellt keine „höhere Gewalt“ dar.

### **2. Zutrittsregeln zum Werksgelände**

Der Zutritt zum Werksgelände unterliegt den Zutrittsregeln des AG, die der AN zu beachten hat. Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat der AG bereits seine Sicherheits- und Werkschutzvorschriften aus Gründen des Gesundheitsschutzes für alle sich auf dem Werksgelände befindlichen Personen angepasst und wird diese den Erfordernissen entsprechend ggf. weiter anpassen. Dies kann zu weitergehenden Beschränkungen beim Zugang, Aufenthalt und Verlassen des Werksgeländes führen (z.B. Untersuchungsmaßnahmen durch den Werksschutz, Zutrittsverbot bei Verdachtsfällen u.ä.). Ferner sind aktuelle und ggf. künftig erhöhte Gesundheits- und Hygieneauflagen und damit verbundene Maßnahmen zu beachten. Die Anpassung der Zutrittsregeln durch den AG oder durch behördliche Anordnungen zur Abwendung von Gefahren im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stellt keine Verletzung von Mitwirkungspflichten des AG dar, auch wenn dadurch der Zugang zur Arbeitsstelle erschwert oder temporär unmöglich wird.

### **3. Gesundheitsschutz und Hygiene auf der Arbeitsstelle**

Der AN hat die Fürsorge für die bei ihm tätigen Arbeitnehmer/Innen zu tragen und trägt die (Mit-)Verantwortung für deren Gesundheit. Insofern ist es Sache des AN, auf der Arbeitsstelle in erforderlichem Umfang Desinfektionsmittel, Informationen und Aushänge zu Hygienemaßnahmen bereit zu stellen und ggf. betriebliche Anweisungen (z.B. Verzicht auf Händeschütteln und Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Arbeitnehmer/Innen von mindestens 1,5-2,0 m) zu erteilen. Mitarbeiter/Innen, die die typischen Symptome der Covid-19-Krankheit (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Kurzatmigkeit etc.) zeigen oder die aus Risikogebieten zurückkehren, dürfen nicht eingesetzt werden bis sichergestellt ist, dass keine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt.

Die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus sind auch beim Betreten des Geländes und der Gebäude des AG oder anderer Unternehmen des Heraeus-Konzerns (z.B. für Besprechungen oder Zugang zur Kantine etc.) zu beachten.

### **4. Schutzausrüstung / PSA**

Es ist Sache des AN, seine Mitarbeiter/Innen auf eigene Kosten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zum Schutz vor Übertragung des Corona-Virus (z.B. Mundschutz, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel etc.) auszustatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzausrüstung auch in erforderlichem Umfang verwendet wird. Dies gilt vor allem dann, wenn z.B. der erforderliche Mindestabstand bei Ausführung der Arbeiten nicht eingehalten werden kann.

### **5. Personalbereitstellung und Materialbeschaffung**

Es ist Sache des AN, in erforderlichem Umfang Personal zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Materialien für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen termingerecht zu beschaffen. Personal- und Lieferschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise liegen damit allein in seinem Risikobereich. Dies gilt auch für die Beschaffung erforderlicher Schutzausrüstungen für die Mitarbeiter des AN.

## **6. Behinderungen**

Für Behinderungen und Unterbrechungen gilt nachstehendes unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

Behinderungen und Unterbrechungen im Umfang von insgesamt 3 Kalendertagen, die auf Fällen Höherer Gewalt beruhen oder von Heraeus verursacht bzw. mitverursacht worden sind, führen nicht zu einer Veränderung des vereinbarten Fertigstellungstermins. Der AN erklärt ausdrücklich, dass ihm für einen Unterbrechungs-/ Behinderungszeitraum von maximal 3 Kalendertagen entstehende Mehrkosten in den Vertragspreis einkalkuliert sind; die Geltendmachung von Mehrforderungen, Behinderungsschäden etc., gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, ist für diesen Zeitraum insoweit ausgeschlossen.

Wird der Zugang zur Arbeitsstelle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus durch Maßnahmen des Werksschutzes, behördliche Anordnungen, Verbote oder vergleichbare Maßnahmen eingeschränkt, stellt dies keine Behinderung dar, wenn hierdurch der Zugang nur erschwert (z.B. durch Kontrollen, Berechtigungsverfahren, Schutzmaßnahmen o.ä.), aber nicht unmöglich wird. Beruht die Beschränkung auf einem Umstand aus dem Risikobereich des AN, stellt dies keine Behinderung des AN dar.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend, wenn der AG auf seinem Werksgelände Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere zur Vermeidung einer Ausbreitung der Corona-Viren ergreift.

Die bekannte Corona-Krise stellt keine vom AN unabwendbaren, insbesondere keine höhere Gewalt, dar.

Dem AN steht kein Kündigungsrecht zu, wenn die Unterbrechung der Ausführung auf den Corona-Virus zurückzuführen ist.

## **7. Besondere Hinweispflicht des AN bei Terminproblemen**

Ungeachtet der ohnehin bestehenden vertraglichen Pflichten hat der AN den AG rechtzeitig schriftlich auf Terminprobleme hinzuweisen, falls die vertraglich vorgesehenen Termine wegen den Auswirkungen des Corona-Virus nicht eingehalten werden können. Er hat dem AG auch Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die Terminprobleme gelöst werden können.

Verletzt der AN diese Pflicht, ist er dem AG zum Schadensersatz verpflichtet und hat den AG so zu stellen, als wenn er dieser Verpflichtung rechtzeitig und umfassend nachgekommen wäre.

## **8. Besprechungen**

Auf Anforderung des AG hat der AN eine Teilnahme an Besprechungen über das Videokonferenzsystem des AG (aktuell Skype) zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der AN zu schaffen und einsatzbereit auf seine Kosten für die gesamte Vertragsdauer vorzuhalten.

## **9. Nachunternehmer / Kalkulation**

Der AN wird sicherstellen, dass die vorstehenden Vorgaben durch seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer eingehalten werden. Der AN hat diese Punkte bei seiner Kalkulation in zeitlicher und preislicher Hinsicht berücksichtigt und kann daraus keine Ansprüche gegen den AG herleiten.